



Jugendordnung im TV Cannstatt 1846 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder des TV Cannstatt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Verein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im Sportverein findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

2.1. Sportlicher Bereich:

In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung; Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände; Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

2.2. Außersportlicher Bereich:

Organisation von freizeit-kulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene; Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche; Führen und Verwalten der Jugendkasse; Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend im Sportverein sind

- 3.1. der Gesamtjugendausschuss;
- 3.2. der Jugendvorstand.

§ 4 Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im Sportverein. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungsjugendlichen und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

- 4.1. Wahl des Jugendvorstandes;
- 4.2. Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse;
- 4.3. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit;
- 4.4. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich;
- 4.5. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten;
- 4.6. Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser.

Turnverein Cannstatt 1846 e.V.
Am Schnarrenberg 10
70376 Stuttgart
Tel.:0711 / 52089460
Email: servicepoint@tvcannstatt.de

§5 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehört der Vereinsjugendleiter; der Vereinsjugendsprecher und bis zu vier weitere Mitarbeiter an. Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher gehören Kraft Amtes dem Vereinsjugendvorstand an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand wird vom Gesamtjugendausschuss auf ein Jahr gewählt. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 5.1. Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen;
- 5.2. Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses;
- 5.3. Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen;
- 5.4. Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss;
- 5.5. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 8 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Präsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Vereinssatzung ist verpflichtend und richtungsweisend.

Genehmigt vom Präsidium des TV Cannstatt 1846 e.V. am 31.01.2012.